

## **GEBÜHRENSATZUNG**

(Bestandteil des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages  
des Waldkindergartens „Purzelbaum“ der Arbeiterwohlfahrt,  
Marktplatz 2, 84577 Tüßling)

- § 1    Öffnungszeit**
- § 2    Gebühren- und Entgeltschuldner**
- § 3    Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**
- § 4    Elternbeiträge/ Entgelte**
- § 5    Gebührenermäßigung**
- § 6    Stundung der Elternbeiträge**
- § 7    Kündigung**
- § 8    Geltungsbereich/ Inkrafttreten**

## § 1

### Öffnungszeiten

Für den Besuch der genannten Einrichtung des AWO Bezirksverband Oberbayern e.V. werden derzeitige Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von **7:30** Uhr bis **13.30** Uhr angeboten.

## § 2

### Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Gebühren zusammensetzend aus dem Elternbeitrag und den verbrauchsabhängigen Kosten sind die Eltern bzw. vertretungsberechtigte Personen. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit Vertragsbeginn, geregelt in §3 des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Es ist immer der volle monatliche Elternbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung innerhalb des laufenden Monats, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. bei Urlaub, Krankheit, während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung).

Die Gebührenpflicht besteht bis zum Ende des Vertragsverhältnisses.

## § 4

### Elternbeiträge/ Entgelte

1. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags richtet sich nach der in der Buchungsvereinbarung vereinbarten Buchungszeit und nach Maßgabe folgender Beitragstabelle für Buchungszeiten:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden €	123,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	136,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	149,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	165,00

Der monatliche Elternbeitrag ist für zwölf Monate unabhängig der Schließzeiten zu entrichten.

2. Die **pädagogische Kernzeit** für Kinder bis zum Schuleintritt liegt zwischen 8:30 Uhr und 12:30 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
3. Es besteht eine **Mindestbuchungszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche**. Wir empfehlen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche.

4. Bei Schulkindern macht der Träger von seinem Recht zur pauschalierenden Abrechnung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes Gebrauch.
5. Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für Spielmaterial (Spielgeld) von 5,00 € zu entrichten.

## § 5

### Gebührenermäßigung

1. Den Eltern steht es frei von staatlichen Leistungen zur Ermäßigung der Gebühren/Entgelten für Bildung und Betreuung Ihres Kindes Gebrauch zu machen.
2. Die gesetzliche Grundlage dafür bieten:
  - a. § 90 i.V. mit den **§§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Übernahme bzw. teilweise Übernahme von Elternbeiträgen oder Verpflegungskosten** in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt.
  - b. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach **§ 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe**, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.
3. Unabhängig von vorstehender Regelung wird der Elternbeitrag von Kindern ab drei Jahren monatlich reduziert. (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Diese Regelung gilt auf unbestimmte Zeit, kann jedoch längstens, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe an den Träger für diese Kindertageseinrichtung erfolgt, angewendet werden. Der monatliche Elternbeitrag wird nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG bei schulpflichtigen Kindern reduziert. Die Reduzierung des Beitrags wird durchgehend für 12 Monate gewährt, selbst wenn das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird.

## § 6

### Stundung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Eltern in stets widerruflicher Weise vom Träger gestundet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

## § 7

### Kündigung

(nur für Bildungs- und Betreuungsverträge vor dem 01.09.2024)

Für Betreuungsverträge, die vor dem 01.09.2024 abgeschlossen wurden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Kündigungsfrist gemäß der damals gültigen Gebührensatzung fort.

## § 8

### Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.09.2026 in Kraft.

München, den 07.05.2026

Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverband Oberbayern e.V.



Cornelia Emili  
Vorstandsvorsitzende